

§ 195 Abs 4 AktG; § 1 Abs 2 GesAusG: Ausschluss von Minder- heitsgesellschaftern

1. Die Anfechtbarkeit eines Beschlusses richtet sich nach dem Zweck der jeweiligen Verfahrensbestimmung; es ist die Relevanztheorie anzuwenden.
2. Einem Gesellschafter steht ein Anfechtungsrecht daher nur bei Verletzung eines konkreten Informations- oder Partizipationsinteresses zu; irrelevante Mängel scheiden aus.
3. Die Beschlussfassung ist für den Gesellschafterausschluss der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem dem Hauptgesellschafter zumindest 90 % des Nennkapitals gehören müssen.
4. Eine Beschlussanfechtung zur Überprüfung der Barabfindung ist nicht möglich, zumal dafür ein besonderes gerichtliches Verfahren zur Verfügung steht.
5. Eine Anfechtung eines Ausschlussbeschlusses wegen Rechtsmissbrauch bzw. Treuwidrigkeit ist nur möglich, wenn gerade die gesetzlichen Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss rechtsmissbräuchlich herbeigeführt wurden.

OGH 31.01.2013, 6 Ob 210/12v, GES 2013, 132.